

Bereitstellungstag: 08.12.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Große Kreisstadt Bad Mergentheim
Main-Tauber-Kreis
Eigenbetrieb „Abwasserwirtschaft Bad Mergentheim“

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 29.10.1987 in der Fassung vom 17.12.2020

vom 24.11.2022

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 35 Bemessung der Schmutzwassergebühr

§ 35 Abs. 2 und Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen und bei nicht öffentlicher Wasserversorgung soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Gebührenschuldners von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen. Die Stadt kann sich dafür eines Dritten bedienen. Dritter ist die Stadtwerk Tauberfranken GmbH. Der Gebührenschuldner haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Zwischenzähler soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor Frost zu schützen. Die Kosten für die Prüfung der Zwischenzähler fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Gebührenschuldner.
- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser wird auf den Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers verzichtet. Stattdessen wird eine pauschale Schmutzwassermenge von 20m³/a und Haushalt für die Nutzung erhoben.

Artikel 2

§ 37 Höhe der Abwassergebühren

§ 37 Abs. 1 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Abwasser
ab dem 01.01.2023 | 2,12 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m ² versiegelte Fläche
ab dem 01.01.2023 | 0,46 €. |

Artikel 3

§ 46 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Mergentheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Mergentheim, den 24.11.2022

gez. Udo Glatthaar
Oberbürgermeister